



# Marktgemeinde **SEITENSTETTEN**

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1  
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22  
gemeinde@seitenstetten.gv.at  
www.seitenstetten.gv.at

UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 - 14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen;  
Do. 8 - 12 Uhr, 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Jänner 2025, TOP 4, folgende

### VERORDNUNG

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Seitenstetten Markt** und **Seitenstetten Dorf** abgeändert.

#### § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

#### § 3

§ 3 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

#### BW\*-A 5, KG. Seitenstetten-Markt

- *Durchgeführte Bauverhandlungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf allen fünf Parzellen des südlich vertraglich gewidmeten Wohnbaulands von mindestens einer Wohneinheit je Parzelle.*
- *Vorlage eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des §1 Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst worden ist*

#### § 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 11. August 2025,

ZI. RU1-R-546/036-2024, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Seitenstetten, am 14.08.2025

Der Bürgermeister  
Johann Spreitzer

Angeschlagen am: 14.08.2025  
Abgenommen am: 29.08.2025

